

SATZUNG

Förderverein der Städtischen Realschule Geldern an der Fleuth e.V. in der Fassung vom 06.02.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1)

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Städtischen Realschule Geldern an der Fleuth e.V.“

(2)

Der Verein hat seinen Sitz in Geldern.

(3)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1)

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch ideelle und materielle Förderung der Städtischen Realschule Geldern an der Fleuth, und zwar vorwiegend in den Fällen, in denen öffentliche Mittel für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht zur Verfügung stehen.

(2)

Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig;

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, können Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen geltend machen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder des Vereins können werden ...

Insbesondere:

- Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte, deren Kinder oder Betreute die Städtische Realschule Geldern an der Fleuth besuchen.
- Lehrerinnen und Lehrer

Sowie:

- andere natürliche und juristische Personen, die die Vereinsziele ideell oder materiell fördern wollen.

(2)

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand erworben. Über die Mitgliedschaft juristischer Personen beschließt der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum, an dem das zukünftige Mitglied seinen Beitritt schriftlich erklärt hat.

(3)

Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach der Beitragssatzung, die die Mitgliederversammlung beschließt. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.

(4)

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich jeweils nur zum 31.12. eines Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5)

Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es der Kündigung bedarf bei:

- Einzelpersonen mit dem Tod
- juristische Personen mit der Auflösung

(6)

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Über den Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung.

§ 5 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

(1)

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassierer/in
- dem/der Schulleiter/in (geborenes Mitglied mit Stimmrecht)
- dem/der Schulpflegschaftsvorsitzenden (geborenes Mitglied mit Stimmrecht)
- einem Mitglied des Lehrerkollegiums (mit beratender Stimme)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der letzten Wahl gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis der neue Vorstand gewählt ist.

(2)

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1.+2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gemeinsam.

(3)

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte. Dem/der Kassierer/in obliegt die Kassenführung. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

(4)

Der/Die 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende, beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.

Er/Sie muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

(5)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Seine Entscheidungen trifft er durch Mehrheitsbeschluss.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des/der 2. Vorsitzenden.

(6)

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll niedergelegt, das von dem Leiter/der Leiterin der Vorstandssitzung und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1)

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der 2. Vorsitzenden des Vorstandes einberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von 6 Wochen erfolgen.

(2)

Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens einer Zwei-Wochen-Frist schriftlich.

(3)

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt offen. Eine geheime Abstimmung muss von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder verlangt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

(5)

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für ein Jahr. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.

(6)

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden oder von dem/der 2. Vorsitzenden geleitet.

Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(7)

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- Festlegung und Änderung der Satzung
- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Beitragssatzung und Geschäftsordnung
- Genehmigung der Jahresabrechnung
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über Anträge und Anfragen
- Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Vereins.

§ 7 Mittel des Vereins

(1)

Die Mittel des Vereins werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

(2)

Die Höhe des Beitrags wird durch die Beitragssatzung festgelegt.

(3)

Die Mitglieder haben bei Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 8 Satzungsänderungen

(1)

Anträge auf Satzungsänderungen sind im Wortlaut der beabsichtigten Änderung schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2)

Über die Anträge entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(3)

Eine Änderung des Zwecks des Vereins ist nicht möglich.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.

(2)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Geldern, die es unmittelbar und ausschließlich für die „Städtische Realschule Geldern an der Fleuth“ zu verwenden hat; falls die Schule nicht mehr besteht, hat die Stadt Geldern das Vermögen für die Förderung anderer Gelderner Schulen oder Kindergärten zu verwenden.

BEITRAGSSATZUNG
vom Förderverein der Städtischen Realschule an der Fleuth e.V.
(Fassung vom 06.02.2017)

1.
Der Jahresbeitrag wird auf einen Mindestbeitrag von € 15 als Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen festgesetzt. Es ist selbstverständlich möglich einen höheren Beitrag – nach eigenem Ermessen – festzulegen und zu zahlen. Der Jahresbeitrag für juristische Personen wird durch den Vorstand von Fall zu Fall vereinbart.
2.
Der erste Mitgliedsbeitrag wird am darauf folgenden Jahresanfang eingezogen.
3.
Der Jahresbeitrag ist am 10.01. eines Jahres für das jeweilige Beitragsjahr fällig.
Er wird per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigung des Mitglieds vom Konto abgebucht.
4.
Beitragsrückstände mit einem Verzug von mehr als 6 Monaten führen automatisch zum Vereins-Ausschluss.
5.
Rücklastschriften seitens eines Mitgliedes werden vom Vorstand als „Austritt“ gewertet. Der Verein behält sich ggfs. eine Rückforderung der zu Unrecht entstandenen Rückforderungsgebühren vor.